

Anhang 3

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 kann der

Einwohnergemeinde Holderbank, 4718 Holderbank

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	Holderbank
Gewässer	Schlossbächli, Musbächli und Augstbach
Ortsbezeichnung	Erschliessung WV Berghöfe und Sanierung Reservoir Obere Schwand
Art des Eingriffes	Unterquerung von Gewässern mit Wasser- und Schmutzwasserleitungen (gemäss Situationsplan Nr. 3354 / 10 „Wasserversorgung Berghöfe und Sanierung Reservoir Obere Schwand 1:5'000“ des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen)

Auflagen

Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn sowie der Fischereiaufseher sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.

Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.

Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.

Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Der jeweilige Ufer- und Sohlenbereich ist wieder in Stand zu stellen.

Hinweis

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.